

UVP-Bericht
zum Planfeststellungsverfahren nach WHG

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren
Erweiterung des Kiesabbaugebietes
Gemarkung Rißtissen, Stadt Ehingen, Alb-Donau-Kreis

Koch GmbH & Co. KG
Ziegeleistr. 19
72555 Metzingen



Koch GmbH & Co. KG: Kiesabbau Rißtissen
Antrag auf Erweiterung (Planfeststellung) – UVP-Bericht: Einleitung

Auftragnehmer: DÖRR INGENIEURBÜRO
Siebenmühlenstraße 36
70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 0711 / 99 76 07 - 60
Telefax 0711 / 99 76 07 - 80
Email info@doerrib.de
Internet www.doerrib.de

Projektleitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)
Bearbeitung: Axel Dörr (Dipl.-Geol.)
Lutz Schmelzle (Dipl.-Biol.)

erstellt für: Koch GmbH & Co. KG
Ziegeleistr 19
72555 Metzingen

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Vorhabensbeschreibung.....	2
1.1.1	Bestand.....	2
1.1.2	Planung.....	4
2	Vorgaben der Raumordnung.....	5
3	Vorhabensalternativen.....	7
4	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	7
4.1	Aufbau der Antragsunterlagen.....	7
4.2	Aufgabenstellung der UVP.....	7
4.3	Aufbau und Methodik von UVP und LBP.....	8
4.3.1	Bestandserfassung.....	10
4.3.2	Bewertungsschritte.....	10
4.3.3	Möglichkeiten der Kompensation.....	11
4.3.4	Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP).....	11
5	Schutzgüter der UVP ohne eigenes Gutachten.....	12
5.1	Schutzgut Fläche.....	12
5.2	Schutzgut kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter.....	13
5.3	Wechselwirkungen.....	15

Abbildungen

Abbildung 1:	Lageplan Kiesabbau Rißtissen mit Bestand (rot) und Erweiterung (gelb).....	1
Abbildung 2:	Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte der Regionalplanfortschreibung.....	5
Abbildung 3:	Zusammenspiel zwischen UVP und LBP.....	9
Abbildung 4:	Archäologisches Denkmal (orange) im Bereich der Erweiterung „Ersinger Straße“ (gelb), blau = 2014 durchgeführte Sondagen.	14

1 Einleitung

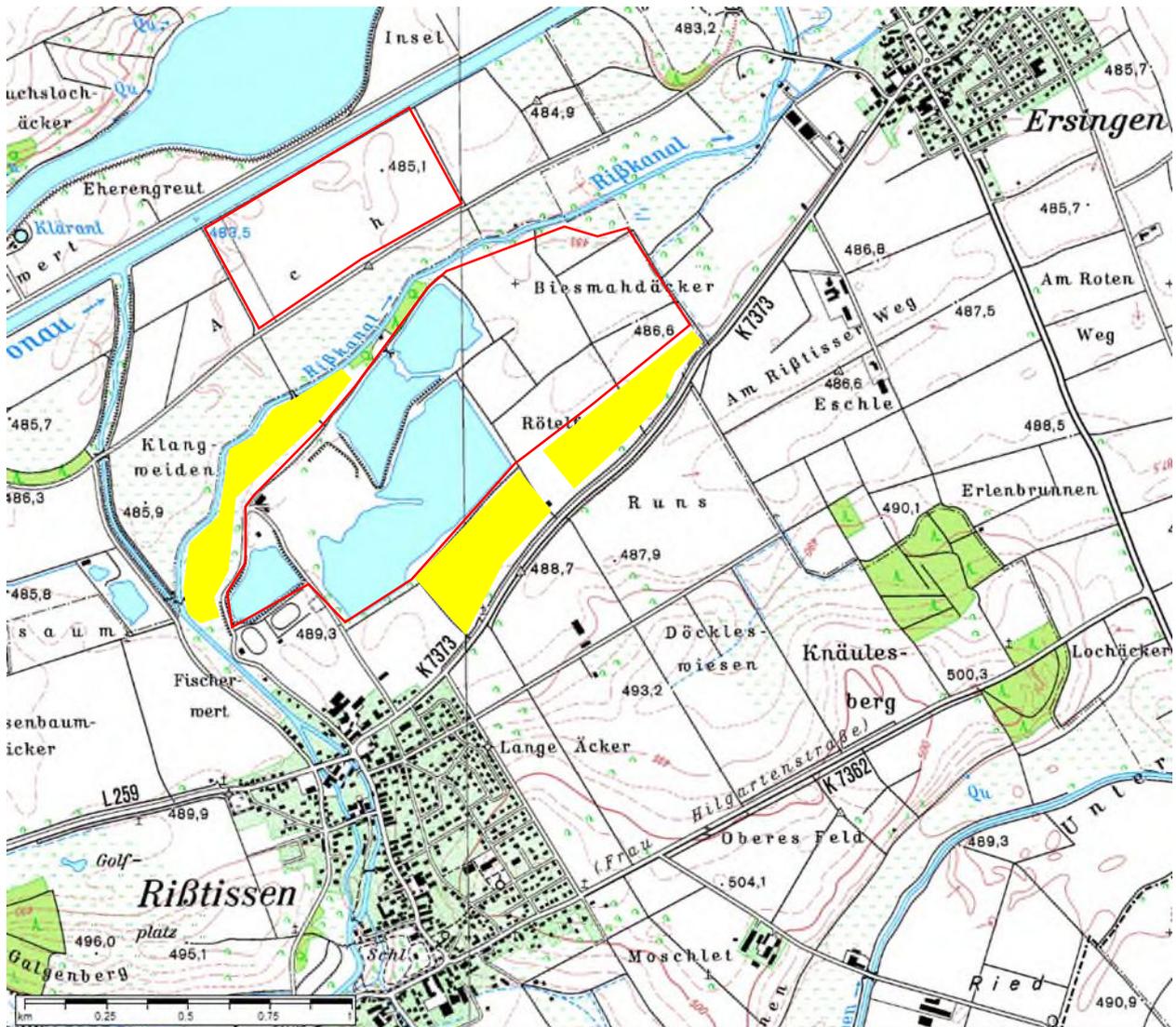


Abbildung 1: Lageplan Kiesabbau Rißtissen mit Bestand (rot) und Erweiterung (gelb)

Die Firma Koch betreibt den Kiesabbau bei Ehingen-Rißtissen auf Grundlage der letzten Planfeststellung 2015.

Das Kiesabbaugebiet liegt in der Aue von Donau und Riß nördlich Rißtissen zwischen der Donau im Norden und der K7373 im Südosten (s. Abbildung 1). Westlich liegt der Rißkanal, östlich die Ortschaft Ersingen (Stadtgebiet Erbach). Die Umgebung des Kiesabbaus ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

1.1 Vorhabensbeschreibung

1.1.1 Bestand

Die genehmigte Konzessionsfläche beträgt rund 110 ha. Es teilt sich auf in 2 Teilgebiete:

- Abbau „Rötelfeld“ (rund 83 ha) bei Rißtissen, mit den Betriebsflächen („Werk“: Aufbereitungsanlagen, Lagerflächen) im Westen
- Abbau „Ach“ (= „Öpfinger Abbau“) an der Donau, rund 26 ha.

„Rötelfeld“:

Der Abbau Rötelfeld gliedert sich in 5 Baggerseen. Dabei ist der Kiesabbau im Westen abgeschlossen. Der aktuelle Abbau findet im Osten statt und hat die genehmigten Abbaugrenzen nahezu erreicht. Auf der Restabbaufäche besteht noch Ackerland. Auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, 2015) sind im Rötelfeld 5 verbleibende Baggerseen vorgesehen.

„Obere / Untere Ach“:

Der Abbau Ach ist langsamer und dient als weiteres Versorgungsgebiet. Auf der Restabbaufäche befindet sich noch Ackerland. Im LBP 2015 ist hier eine große Altarmstruktur mit Anschluss an die Donau vorgesehen.

Betriebsfläche

Im SW des „Rötelfelds“ ist die Aufbereitungsanlage mit Waage, Verladestation sowie Freilagerflächen angesiedelt. Die Anlagen zur Aufbereitung sind stationär, sie sind baurechtlich und immissionsschutzrechtlich genehmigt und nicht Gegenstand des hier betrachteten Verfahrens.

Daneben befinden sich hier Gerätehalle, Werkstatt, Büro-, Sozialräume sowie die notwendigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Trafostation, Anschluss an das öffentliche Kanalnetz etc.). Die zugehörigen Hofflächen sind befestigt.

Die Zufahrt zum Kieswerk erfolgt im Südwesten aus Rißtissen entlang des Rißkanals, vorbei an den Sportplätzen. In Rißtissen besteht Anschluss

- an die L259 nach (Nord)Westen (Ehingen) auf die B311,

- an die K7373 nach (Nord)Osten (Ulm) auf die B311 oder B30,
- mit Ortsdurchfahrt Rißtissen nach Süden (Laupheim) auf die B 30.

Kiesgewinnung und -aufbereitung

Vor dem Kiesabbau wird der darüber anstehende Boden und Abraum abgeräumt und auf Mieten gelagert. Abraummaterial wird zur Geländegestaltung innerhalb der Abbaustätte verwendet (Ufergestaltung, Dammbauten etc.). Oberbodenmaterial wird vorschriftsmäßig gelagert.

Die anstehenden Kiese und Sande werden teilweise oberhalb, teilweise unterhalb der Grundwasseroberfläche gewonnen.

Die Materialgewinnung erfolgt mit einem Eimerkettenbagger. Vom Bagger erfolgt die Aufnahme des Rohmaterials mittels Radlader zur Aufgabestation der Bandanlage zum Rohmaterialtransport von der Gewinnungsstelle zur Aufbereitungsanlage (dabei Länge der „Förderbänder“ derzeit rund 900 m).

Das Rohmaterial gelangt am Freilager neben der Aufbereitung an („Pufferhalde“). Von dort geht es mittels weiterer Bänder zum Klassieren und Waschen. Die folgende zentrale Aufbereitung vollführt die Schritte Klassiersieben und Entwässern.

Kieswaschwasser wird (separat genehmigt) aus See 1 entnommen und wieder in See 3 eingeleitet. Entsprechend den Rekultivierungszielen („Anlandung“) werden an dieser Stelle mit eingespültem Material Landflächen und Flachwasserzonen geschaffen.

Aufbereitetes Material gelangt mit Förderbändern in die Produktsilos. Von dort können LKW verschiedene Sand- und Kiesprodukte abholen (Verladeanlagen unter den Silos). Bei nicht ausreichender Silokapazität wird mittels LKW überzähliges Produkt ins Freilager verbracht („Produktthalde“).

Rekultivierung

Die genehmigte Rekultivierung ist durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP 2015) aus dem letzten Erweiterungsverfahren (genehmigt 2015).

In der Folgenutzung entsteht durch den Kiesabbau auf ehemals landwirtschaftlich genutzter Fläche eine „Seenplatte“. Durch Einspülen von Waschwasser können teilweise wieder landwirtschaftliche Nutzflächen hergestellt werden, an anderen Stellen auch Flachwasserzonen/Röhrichte.

Die verbleibenden Seen haben die Nutzungsziele „Naturschutz“, „Angelnutzung“/„Landschaftssee“ sowie „Erholung“ (Badeufer für die Gemeinde).

In Teilen ist die geplante endgültige Form des Geländes wieder hergestellt, d.h. die Rekultivierung abgeschlossen bzw. abschließend vorbereitet, so z.B. an den Seen 1 und 2 sowie im Westteil von See 4.

1.1.2 Planung

Die Firma Koch plant die Erweiterung des Kiesabbaus in 2 Flächen (s. Abbildung 1):

- Erweiterung „Fischerwert“ im Nordwesten des Rötelfelds (brutto 9,6 ha, netto-Abbaufäche max. 7 ha): Rel. schmale Fläche zwischen der Betriebsstraße und dem Rißkanal. Aktuell überwiegend Ackerland, im Südteil auch Grünland, kleinflächig Gehölze.
- Erweiterung „Ersinger Straße“ im Südosten des Rötelfelds (brutto 17,8 ha, netto-Abbaufäche max. 15 ha): Rel. schmale Fläche zwischen dem bestehenden Abbau und der K7373. Aktuell überwiegend Ackerland.

Im Gegenzug soll ein nicht erhältliches Flurstück (Nr. 1557, 1,4 ha) aus dem Abbau Rötelfeld entlassen werden.

Die Erweiterungsfläche „Fischerwert“ soll im Anschluss an den Kiesabbau wiederverfüllt und wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Die gewählten Erweiterungsflächen entsprechen dem Rohstoffvorranggebiet nach Regionalplanfortschreibung 2020 (s. Folgekapitel).

Die netto-Abbaufäche hält einen Mindestabstand von 15 m zum Rißkanal (Erweiterung „Fischerwert“) bzw. 5 m zu Feldwegen ein.

Die Gewinnung und Aufbereitung des Kieses erfolgt wie bisher. Die jährliche Verkaufsrate bewegt sich zwischen durchschnittlich 250.000 t/a und max. 350.000 t/a und unterliegt den üblichen konjunkturellen Schwankungen. Die geplante Vorhabensdauer der Erweiterung liegt bei ca. 20 Jahren.

Gewinnung und Aufbereitung des Kieses erfolgen wie bisher. Geplant ist lediglich die räumliche Ausdehnung der Abbaufächen. Eine Produktionssteigerung wird nicht beantragt. Die Produktion bewegt sich wie bisher in den üblichen konjunkturellen / jahreszeitlichen Schwankungen. Die bestehenden genehmigten Aufbereitungsanlagen sind damit von der Planung unberührt.

Der bestehende LBP 2015 wird an die neue Planung angepasst. Durch Erweiterung der Abbaufäche wird zusätzliche Baggerseefäche entstehen.

2 Vorgaben der Raumordnung

Nach der Fortschreibung 2020 des Regionalplans „Donau-Iller“ befinden sich die Vorhabensflächen im Vorranggebiet #1A-005B-2 für den Rohstoffabbau (s. Abbildung 2: violette Flächen mit weißer Kreuzschraffur).

Weitere Ausweisungen nach Regionalfortschreibung in der Umgebung der Planflächen (s. Abbildung 2):

- bestehendes Kiesabbaugbiet = Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (in der Abbildung hellblaue Punkte) (Baggerseen = Retentionsflächen der Donau).
- große Flächen entlang der Donau (ohne Kiesabbau) (im Plan grüne Schraffuren) = Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege
- großflächig südlich der Kreisstraße K7373 („Ersinger Straße“) (im Plan hellbraun): Gebiet für Landwirtschaft
- kleine Flächen östlich des Kiesabbaus (im Plan weiße Flächen mit violetter Kreuzschraffur) = Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

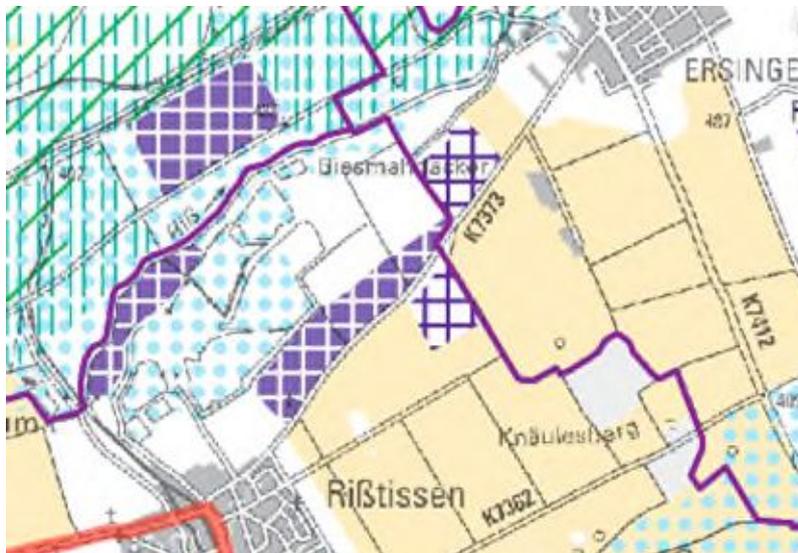


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte der Regionalplanfortschreibung

Der Umweltbericht zur Regionalplanfortschreibung kommt bez. der verschiedenen Schutzgüter für die Vorrangflächen zu folgenden Voreinschätzungen:

Strategische Umweltprüfung					
Ermittlung der Umweltauswirkungen					
Schutzgut	Schutzbelang	derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Gebiet	Umfeld	
Mensch	Wohnen	Im Umfeld der südlichen Teilfläche des Plangebiets befinden sich im Südwesten Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen im Bestand.	nein	ja	möglich
	Erholung	in Plangebiet und Umfeld nicht vorhanden	nein	ja	keine
Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt	Schutzgebiete	Die nördliche Teilfläche des Plangebiets grenzt an das FFH-Gebiet Donau zwischen Munderkingen und Ulm nördliche Iller. Zudem befindet sich nördlich das geplante Naturschutzgebiet Öpfinger Stausee.	nein	ja	möglich
	Artenschutz	In der Umgebung des Plangebiets liegt zwischen den Teilflächen die ABSP-Fläche Kiessee bei Rißtissen.	nein	ja	möglich
	Biotopverbund	Die nördliche und westliche Teilfläche des Plangebiets befinden sich im Schwerpunkttraum II, in kleinen Teilbereichen auch in Schwerpunkttraum I der Regionalen Biotopverbundplanung.	nein		möglich
Fläche	Landwirtschaft	Das Plangebiet befindet sich in der Vorrangflur Stufe II der Flurbilanz.	ja		keine
	Forstwirtschaft	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		keine
Boden	Schutzwürdige Böden	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		keine
Wasser	Schutzgebiete	Der nördliche und westliche Teil des Plangebiets liegen im Bereich eines Überschwemmungsgebiets.	ja	nein	möglich
	Empfindliche Wasservorkommen	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		keine
	Gewässer	Der nördliche Teil des Plangebiets grenzt an die Donau (Gewässer I. Ordnung), der westliche Teil an die Riß (Gewässer I. Ordnung) und der südliche Teil an den Biesmahdgraben (Gewässer II. Ordnung).	ja	ja	möglich
Klima/ Luft	Klimaanpassung	Das Plangebiet liegt im Bereich eines siedlungsrelevanten Hangabwindgebiets. Kalt- bzw. Frischluftabflussbahnen sind nicht betroffen.	ja		keine
	Luft	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		keine
Landschaft	Schutzgebiete	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		keine
	Landschaftszerschneidung	Das Plangebiet liegt in einem Raum mit einem sehr hohen Zerschneidungsgrad.	nein		keine
	Landschaftsbild (beste 10%)	im Plangebiet nicht vorhanden	nein		keine
Kultur- und Sachgüter	Denkmale	Im südlichen Teilgebiet des Plangebiets liegt ein Bodendenkmal (Kreisgraben, vorgeschichtlich unbestimmt).	ja	nein	zu erwarten
	Raumbedeutsame Infrastruktur	keine bekannt	nein		keine
Vorbelastungen und kumulative Wirkungen		Vorbelastungen sind durch die bestehende Kiesgrube vorhanden. Kumulative Auswirkungen sind auf die Schutzgüter Landschaft und Fläche möglich.			

Danach treten möglich oder zu erwartende Umweltauswirkungen v.a. bei den Schutzgütern „Mensch“, „Tiere und Pflanzen“, „Wasser“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ auf.

3 Vorhabensalternativen

In den Antragsunterlagen wird auf eine Beschreibung von Vorhabensalternativen nach § 16 Abs. 1 UVPG verzichtet, da es sich nicht um die Neuanlage eines Mineralgewinnungsbetriebs, sondern um die Fortführung eines bestehenden Standortes auf regionalplanerisch gesicherter Fläche handelt. Die Vorteile des Standortes gegenüber einer Neuerschließung liegen im Vorhandensein aller erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Die geplante Materialgewinnung ist für den Weiterbetrieb des Standorts unumgänglich.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

4.1 Aufbau der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen beinhalten folgende Bestandteile:

1. Technische Planung (Erläuterungsbericht mit Plandarstellungen)
2. UVP-Bericht, inkl. spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP)
3. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Schon für die letzten Erweiterungsvorhaben 2001 und 2014 wurden Untersuchungen durchgeführt. Z. T. kann der UVP-Bericht 2022 auf den Ergebnissen von 2014 / 2001 aufbauen.

4.2 Aufgabenstellung der UVP

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nach § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf:

1. Menschen, einschließlich die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Erarbeitung des UVP-Berichts orientiert sich an den Vorgaben und Inhalten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 2017). Der UVP-Bericht dient als Bewertungsgrundlage für die zuständige Behörde, das LRA Alb-Donau-Kreis.

Im Rahmen des UVP-Berichts sind die Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen entsprechend dem § 2 UVPG frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im UVP-Bericht wird die Bestandssituation (Wertigkeit, Empfindlichkeit, Vorbelastung) mit den voraussichtlichen Veränderungen durch das geplante Vorhaben (Prognose der Veränderungen = Wirkungsanalyse) verglichen und das entstehende Konfliktpotenzial abgeschätzt.

Der Aufbau des UVP-Berichts erfolgt so, dass er als Grundlage für den LBP und die darin enthaltene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verwendet werden kann.

4.3 Aufbau und Methodik von UVP und LBP

Im Anschluss an diese Einleitung werden die Schutzgüter nach UVPG im Sinne von einzelnen Fachgutachten behandelt. Die allgemeine Vorgehensweise bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und das Zusammenspiel zwischen UVP und LBP wird in Abbildung 3 beschrieben. Dabei lässt sich der vorgestellte Ablauf nicht bei jedem Schutzgut strikt durchhalten. Die einzelnen Arbeitsschritte werden, wenn notwendig, schutzgutspezifisch angepasst.

Aufgrund der Kürze der Kapitel „Schutzgut Fläche“, „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ und „Wechselwirkungen“ werden diese an das Ende dieser Einführung integriert (s. Kapitel 5). Alle anderen Schutzgüter werden eigenständig behandelt:

- Schutzgut „Flora und Fauna“ umfasst Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt;
+ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Schutzgut „Landschaftsbild und Erholung“ umfasst den Bereich Landschaft
- Schutzgut „Boden“
- Schutzgut „Wasser - Oberflächengewässer“
- Schutzgut „Wasser - Hydrogeologie“

- Schutzgut „Mensch“ umfasst die zu untersuchenden Bereiche „Mensch / menschliche Gesundheit“ sowie „Luft“ mit zu betrachtenden Auswirkungen von Schall und Staub
- Schutzgut „Klima“

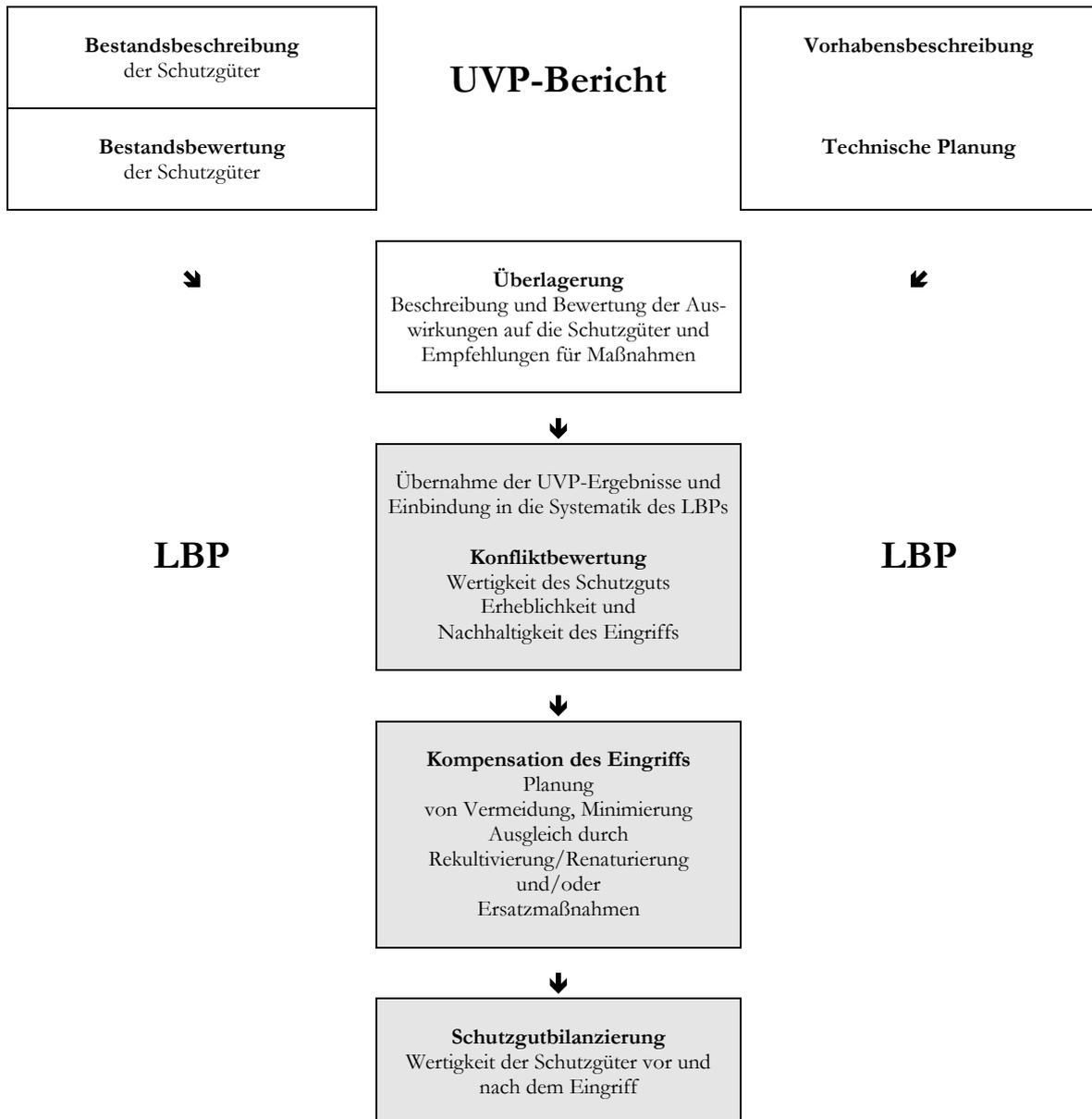


Abbildung 3: Zusammenspiel zwischen UVP und LBP

4.3.1 Bestandserfassung

Bei der Bestandserfassung der einzelnen Schutzgüter werden, soweit möglich/sinnvoll, die jeweilige Funktion bzw. Bedeutung, die Vorbelastungen sowie die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen dargestellt.

Die Beurteilung erfolgt u.a. anhand vorliegender bzw. erhobener Unterlagen. Für die Schutzgüter „Flora/Fauna“, „Landschaftsbild“, „Wasser“ wurden zusätzliche aktuelle Untersuchungen durchgeführt, dies erfolgte auf Basis der Ergebnisse des Scopings (Scoping-Termin 30.11.21).

4.3.2 Bewertungsschritte

Wie aus Abbildung 3 ersichtlich, werden bei jedem Schutzgut 2 Bewertungsschritte durchgeführt:

1. Bewertung und Funktion des Schutzguts im jeweiligen Untersuchungsraum,
2. Ermittlung des Konfliktpotenzials durch Überlagerung von Bestand und Vorhabenswirkung.

Die Bestandsbewertung und die Ermittlung des Konfliktpotenzials erfolgt i.d.R. anhand einer drei- oder fünf-stufigen Bewertungsskala und wird verbal argumentativ begründet.

Für die Schutzgüter „Flora und Fauna“ sowie „Boden“ wird bei der Bestandsbewertung die Punktebewertung nach Ökokontoverordnung (ÖKVO) eingeführt. Diese kommt dann in der Eingriffsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Tragen.

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird fachlich abgeschätzt, ob und in welchem Ausmaß Beeinträchtigungen durch das angestrebte Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Für die Konfliktbewertung wird, sofern möglich, für jedes Schutzgut ein eigener Bewertungsrahmen aufgestellt, der sich an der vorhandenen Datengrundlage, an der vorhabensspezifischen Situation sowie den ermittelten Auswirkungen des Vorhabens orientiert.

Kriterien, die der Aufstellung des jeweiligen Bewertungsrahmens zugrunde liegen, sind:

- Funktion und Bedeutung des Schutzguts im jeweiligen Untersuchungsraum
- Dauer und Intensität der projektspezifischen Wirkungen
- Erwarteter Zustand nach Ende der Renaturierung/Rekultivierung unter Einbeziehung des Regenerationsvermögens und der Ausgleichbarkeit der (zeitweise) verlorenen Werte und Funktionen.

Wenn sich die Beurteilung an vorgegebenen Richt- und Grenzwerten orientiert (etwa: Wasseranalysen), ist eine mehrstufige Bewertung nicht sinnvoll. In solchen Fällen wird ohne einen Bewertungsrahmen bei

Überschreiten der Grenzwerte ein hohes bzw. bei Unterschreiten ein geringes Konfliktpotenzial angesetzt. Sind die ermittelten Auswirkungen nicht erheblich und nicht nachhaltig, besteht kein Konflikt.

4.3.3 Möglichkeiten der Kompensation

Nach §40 UVPG erfolgt eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden können, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Im Rahmen des UVP-Berichts werden Maßnahmenvorschläge erbracht. Die tatsächlich durchzuführenden Maßnahmen, die den Naturhaushalt betreffen, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegt.

4.3.4 Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)

Im Anschluss an den UVP-Bericht folgt als getrenntes Papier der LBP. Er wird auf der Grundlage der im Rahmen der UVP durchgeführten Bestandsaufnahmen und Bewertungen sowie der Beschreibungen der Auswirkungen und Konflikte erarbeitet. Die Empfehlungen der UVP zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs werden im LBP aufgenommen und in konkrete planerische Maßnahmen umgesetzt. Durch die Genehmigung erhalten diese ihren rechtsverbindlichen Charakter.

Der LBP beschränkt sich dabei auf die naturschutzrechtlichen Aspekte. Die Kompensation von Beeinträchtigungen beim Schutzgut Mensch (z.B. mögliche Beeinträchtigungen durch Immissionen etc.) werden in der Regel durch technische Maßnahmen vermieden oder zumindest auf ein unerhebliches Maß minimiert. Ggf. notwendige Maßnahmen werden im Rahmen der UVP aufgeführt.

Der LBP wird in Anlehnung an den „Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben“ (MLR 1997) ausgearbeitet. Weiterhin werden die Teile I - III zur Methodik der Eingriffsregelung (LANA Band 4, 1994 und Band 5 und 6, 1996¹) berücksichtigt. Zur Punktebewertung werden die Vorgaben der Ökoverordnung (ÖKVO, 2010) angewendet.

¹ LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (März 1993): Methodik der Eingriffsregelung Teil 1: Synopse, Schriftenreihe 4, Hannover.

Der LBP enthält 4 Abschnitte:

1. Übernahme der UVP-Ergebnisse (Schutzgutbewertung, Konfliktbewertung)
2. Erarbeitung eines Folgenutzungskonzeptes und von Renaturierungszielen
3. Erarbeitung von Renaturierungsmaßnahmen mit verbindlicher Plandarstellung, Übernahme von Artenschutzmaßnahmen aus dem Artenschutzgutachten
4. Bearbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird der Nachweis erbracht, dass mit den getroffenen Renaturierungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen der Ausgleich nach BNatSchG geschaffen wird.

5 Schutzgüter der UVP ohne eigenes Gutachten

5.1 Schutzgut Fläche

Durch die Kiesabbauerweiterung werden keine Flächen zusätzlich versiegelt.

Mit dem Vorhaben werden Flächennutzungen verändert: An Stelle landwirtschaftlicher Nutzflächen tritt „Baggerseefläche“. Auf der Erweiterungsfläche „Fischerwert“ werden nach dem Kiesabbau landwirtschaftliche Flächen wiederhergestellt.

Prinzipiell ist eine Flächenumwandlung, hier von Acker zu See, ohne Versiegelung nicht per se als umweltschädlich einzustufen. Potenziell negative Wirkungen (Schutzgüter Boden, Wasser, Flora / Fauna, Landschaftsbild) können durch positive Wirkungen (z.B. Schutzgüter Flora / Fauna, Landschaftsbild) aufgewogen werden bzw. werden im UVP-Bericht im Rahmen der anderen Schutzgüter bearbeitet.

Eine Verknappung von Landwirtschaftsflächen durch den Kiesabbau kann im Rahmen anderer Vorhaben (z.B. Bebauung) zu höheren Konflikten führen bzw. die Landwirtschaft selbst schädigen.

Gemäß den Ergebnissen des Scopings waren folgende Daten bei der Landwirtschaftsverwaltung abzufragen:

- Anzahl betroffener Betriebe mit jeweiligen Flächen im Haupt-, Nebenerwerb.
- Anteil des Flächenverlusts an der Gesamtbetriebsfläche bei Haupteinwerblandwirten (> 5 %?).

LANA (Juni 1996): Methodik der Eingriffsregelung Teil 2: Analyse, Schriftenreihe 5, Stuttgart.

LANA (Juni 1996): Methodik der Eingriffsregelung Teil 3: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz, Schriftenreihe 6, Stuttgart.

Die in der Anlage 1 beigefügte Tabelle der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Alb-Donau-Kreis, Frau Bezler, 21.09.22) zeigt die Bewirtschaftung der Flurstücke auf den Erweiterungsflächen, getrennt nach Bewirtschaftern. Dabei ist Flurstück 1557 (nicht für den Abbau verfügbar) nicht mehr enthalten.

Insgesamt werden nach Tabelle der Anlage 1 durch den geplanten Abbau 25,99 ha Landwirtschaftsfläche betroffen.

Diese Zahl reduziert sich durch die „Rückgabefläche“ aus dem bestehenden Kiesabbau (Flst. 1557) um 1,38 ha auf 24,61 ha.

Die Verringerung des landwirtschaftlichen Flächenangebots kann im Zusammenhang mit anderen Vorhaben zu einer Verknappung landwirtschaftlicher Fläche führen.

Durch die Wiederverfüllung von See 8 können wieder die ursprünglichen 8,43 ha Landwirtschaftsfläche auf der Erweiterung „Fischerwert“ zur Verfügung gestellt werden. Dadurch würde sich die Flächenumwandlung von Landwirtschaft zu Baggersee auf 16,18 ha reduzieren.

Die durch den geplanten Kiesabbau betroffenen Flächen werden durch 14 verschiedene Landwirte bewirtschaftet. Dabei entfallen auf jeden Landwirt i.d.R. nur kleine Bewirtschaftungsflächen (0,2 bis 5,25 ha).

Lediglich bei 4 Landwirten werden Flächenanteile von > 5 % betroffen (Landwirte B, D, E und H), hiervon ist mutmaßlich nur 1 im Haupterwerb (Landwirt D):

- Haupterwerbs-Landwirt D: Verliert 3 Ackerschläge, 1 auf den Erweiterungen „Ersinger Straße“, 2 auf der Erweiterung „Fischerwert“. Dies entspricht 5 Flurstücken, bzw. 5,24 ha bzw. 7,85 % der Betriebsfläche. Auf der Erweiterungsfläche „Fischerwert“ werden nach dem Kiesabbau landwirtschaftliche Flächen wiederhergestellt.

Im Zuge der Erweiterung ist demnach 1 Haupterwerbslandwirt von der 5%-Regelung betroffen. Die Firma Koch führt mit dem Landwirt Gespräche, es sollen Vereinbarungen getroffen werden (Angebot von Pachtflächen als Ausgleich).

Damit kann der Verlust von Landwirt D ausgeglichen werden. Es entsteht nur ein **geringer Konflikt FL 01**: Trotz der rel. großen Eingriffsfläche wird nur 1 Landwirt mit > 5% Flächenanteil betroffen.

5.2 Schutzgut kulturelles Erbe und sonst. Sachgüter

Der UVP-Bericht betrachtet Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Bau-, Boden-, archäologische und sonstige Kulturdenkmale) nur, wenn sie innerhalb des geplanten

Vorhabensgebiets liegen oder durch die dort geplanten Tätigkeiten zerstört oder auf sonstige Weise beeinträchtigt werden könnten.

Kulturelles Erbe

Eine Anfrage bei Landesdenkmalverwaltung ergab folgendes Ergebnis (Antwort Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Doris Schmid, 01.08.22):

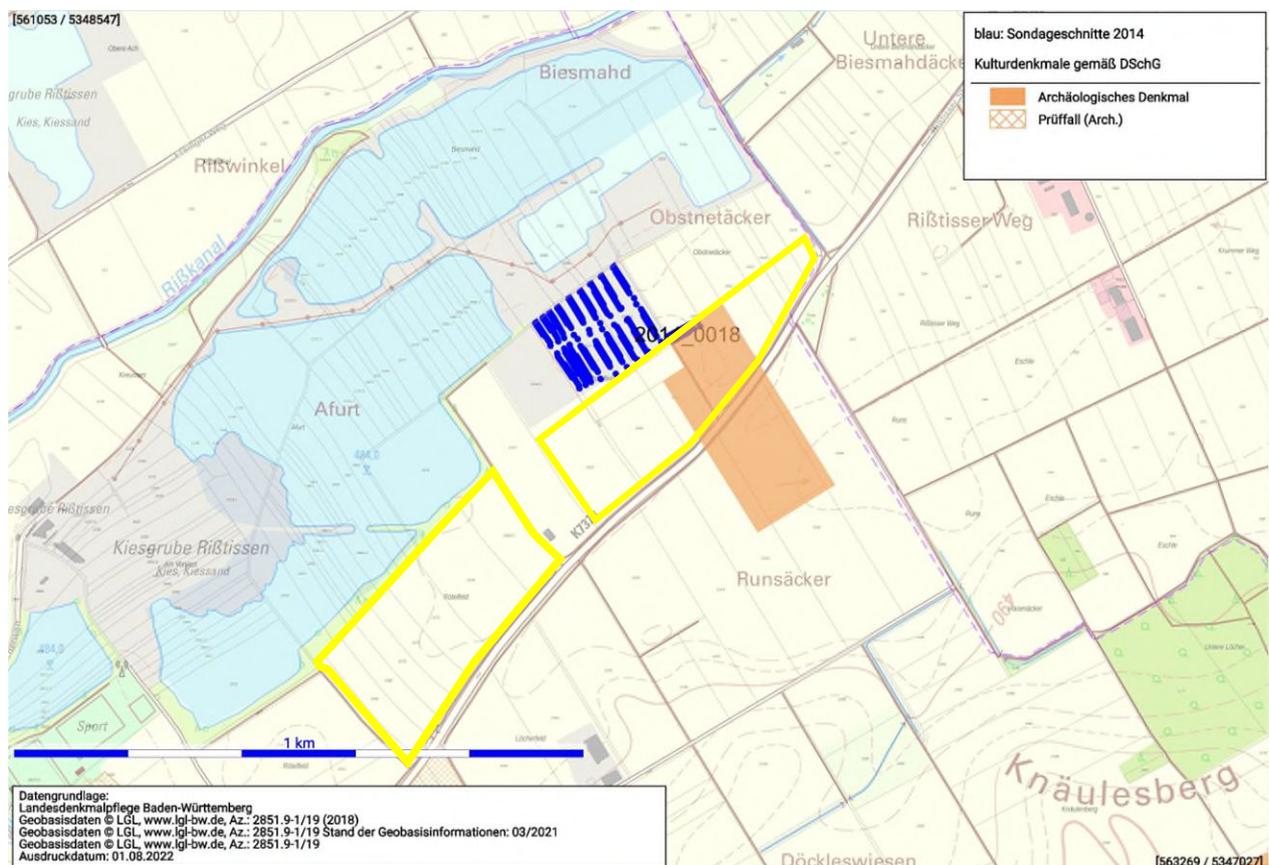


Abbildung 4: Archäologisches Denkmal (orange) im Bereich der Erweiterung „Ersinger Straße“ (gelb), blau = 2014 durchgeführte Sondagen.

In der Erweiterung „Ersinger Straße“

„sind auf Luftbildern Kreisgräben erkennbar, die augenscheinlich zu ehemaligen Grabhügeln gehören. Die Hügel selber sind zwar oberirdisch nicht mehr zu erkennen und verebnet, aber die unterirdischen Teile dürften noch erhalten sein. Dabei handelt es sich um ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG (ADAB-ID: 107164747).

Die schon im Zuge der letzten Erweiterung 2014 durchgeführten Sondagen (s. Abbildung 4) ergaben zwar keine Hinweise auf Kulturdenkmale; die Schnitte wurden jedoch nur in der damals beantragten Erweiterungsfläche durchgeführt. Die auf Luftbildern zu lokalisierenden Kreisgräben liegen jedoch weiter südlich.“

Aufgrund dessen können auch auf der Erweiterung „Ersinger Straße“ wiederum Sondagen durchgeführt werden, soweit neuerliche Sondagen durch die Landesdenkmalbehörde als notwendig erachtet werden: Die Behörde regt an,

„frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen ... den Oberbodenabtrag im Bereich der Bodeneingriffsflächen zeitlich vorgezogen in Anwesenheit eines entsprechenden Fachunternehmens durchzuführen.

Zweck dieser Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Diese Maßnahme frühzeitig durchzuführen, ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann und Wartezeiten durch archäologische Grabungen vermieden oder minimiert werden können.

Sollten sich hierbei archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen... Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen Rettungsgrabung -ebenfalls durch eine Fachunternehmen- die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss und mehrere Wochen/ Monate dauern kann.“

Bezüglich des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ entsteht aus aktueller Sicht ein **mittlerer Konflikt KU 01**.

Die Vorgaben der Denkmalverwaltung werden akzeptiert und können als Auflagen bzw. Ausgleichsmaßnahme in den Planfeststellungsbeschluss übernommen werden.

5.3 Wechselwirkungen

Wenn in Folge vorhabensbedingter Eingriffe Sicherheits-, Schutz- oder andere Maßnahmen getroffen werden müssen und diese Maßnahmen oder im LBP festgelegte Kompensationsmaßnahmen Wechselwirkungen mit anderen betroffenen Schutzgütern haben, werden diese im Kapitel “Wechselwirkungen” aufgeführt.

Wesentliche Wechselwirkungen wurden im Laufe der UVP beim geplanten Vorhaben nicht festgestellt bzw. jeweils bei der Bearbeitung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Durch Wechselwirkungen entsteht **kein zusätzlicher Konflikt**.